

GESCHÄFTSORDNUNG

der interdisziplinären Koordinierungsstelle
Häusliche Gewalt (iKOST HG) für die Region Braunschweig

Fassung vom: 08.08.2018



Interdisziplinären Koordinierungsstelle

Häusliche Gewalt

für die Region Braunschweig

Präambel

Im Rahmen der Bekämpfung des Phänomenbereiches Häusliche Gewalt in der Region Braunschweig schlossen sich Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Institutionen zu einer interdisziplinären Koordinierungsstelle mit einem Fachgremium und einer Geschäftsstelle zusammen.

Die Region Braunschweig besteht aus den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie den kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

1. Zusammensetzung

1.1.

Das Fachgremium setzt sich zusammen aus jeweils einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter der folgenden Fachbereiche:

- Ambulanter Justiz-Sozialdienst
- Beratungsstellen
- BISS
- Frauenhäuser
- Gleichstellungsreferate
- Jugendämter
- Polizei
- Klinikärzte und niedergelassene Ärzte
- Landesaufnahmebehörde
- Landesschulbehörde
- Niedergelassene Ärzte
- Rechtsanwälte
- Täterberatung
- Staatsanwaltschaft

Zu den nicht-ständigen Vertreterinnen und Vertreter gehören:

- Gerichte

1.2

Die namentliche Nennung der Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen erfolgt in der gesonderten Mitgliederliste. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder anderweitigen Veränderungen ist ein neues Mitglied in das Fachgremium zu berufen. Veränderungen sind protokollarisch festzuhalten.

1.3

Das Fachgremium kann einvernehmlich weitere Personen oder Institutionen zu den Sitzungen des Gremiums hinzuziehen.

1.4

Es wird aus dem Fachgremium eine Sprechergruppe gewählt, die die Koordinierungsstelle nach außen vertritt.

1.5

Die Moderation, Schriftführung und Koordination wird durch die Geschäftsstelle gewährleistet. Die Protokollführung ist unter Punkt 5.1. geregelt.

1.6

Bei der Besetzung des Gremiums findet der Genderaspekt Berücksichtigung.

1.7

Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder Fachgremiums.

2. Sitzungen

2.1

Das Fachgremium tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Termine werden zu Beginn eines Jahres festgelegt.

2.2

Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von der Geschäftsstelle eingeladen.

2.3

Vorschläge für die Tagesordnung werden durch die Mitglieder des Gremiums spätestens eine Woche vor der Einladung schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet.

2.4

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung verschickt, damit eine vorherige Beratung und Entscheidungsfindung für die Mitglieder des Gremiums möglich ist.

2.5

Später eingereichte Unterlagen werden nach Abstimmung als Tischvorlage unter Sonstiges in der Sitzung behandelt. Die einreichende Institution stellt Kopien der Tischvorlage selbst zur Verfügung.

2.6

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

3. Beschlussfassung

3.1

Beschlüsse werden ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des Fachgremiums gefasst.

3.2

Beschlüsse in der Sitzung können nur bei der Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

3.3

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt keine Mehrheitsentscheidung zu Stande, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Ergebnisprotokoll

4.1

Über jede Sitzung der Gremien wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Protokollführung in den Sitzungen des Fachgremiums rouliert alphabetisch unter den Mitgliedern. Das Protokoll wird der Geschäftsstelle elektronisch binnen drei Wochen zur Verfügung gestellt.

4.2

Erklärungen einzelner Mitglieder des Gremiums sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen.

4.3

Das Ergebnisprotokoll wird in der darauf folgenden Sitzung bestätigt.

5. Kosten

5.1

Sitzungskosten werden jährlich in Höhe von 20 Euro pro Institution erhoben und zu Jahresbeginn in bar eingezahlt.

6. Änderung der Geschäftsordnung

6.1.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Fachgremiums.

7. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

7.1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Kooperationsvereinbarung in Kraft.